

**Ordnung für
Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
der Gemeinschaften***

Stand: 30.11.2012

Beschlussfassung der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften:

- Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 13 Abs. 3 der DRK-Satzung am 06.09.2012
- Präsidialrat gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 08.10.2012
- 62. Ordentliche Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 der DRK-Satzung am 30.11.2012

* Diese Ordnung gilt für die Gemeinschaften Bereitschaften, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit in vollem Umfang. Für die Gemeinschaft Bergwacht gilt ausschließlich Ziffer II. und Ziffer III. dieser Ordnung.

Soweit in dieser Ordnung die Begriffe „Leitung“, „Disziplinarvorgesetzter“, „Betroffener“ etc. Verwendung finden, sind hierbei stets gleichermaßen weibliche und männliche Angehörige der Gemeinschaften gemeint.

Inhalt:

I. Geltungsbereich

II. Belobigungen

- II.1 Ziel und Zweck
- II.2 Form
- II.3 Verfahren

III. Konfliktbewältigung

IV. Beschwerdeverfahren

- IV.1 Anlass der Beschwerde
- IV.2 Frist und Form der Beschwerde
- IV.3 Durchführung von Beschwerdeverfahren
- IV.4 Ergebnis von Beschwerdeverfahren
- IV.5 Zuständigkeiten
- IV.6 Rücknahme der Beschwerde
- IV.7 Rechtsmittelbelehrung

V. Disziplinarverfahren

- V.1 Verfehlungen
- V.2 Arten der Maßnahmen
- V.3 Disziplinarvorgesetzte
- V.4 Einleitung von Disziplinarverfahren
 - V.4.1 Anlass
 - V.4.2 Form
- V.5 Durchführung von Disziplinarverfahren
 - V.5.1 Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten
 - V.5.2 Rechte des Betroffenen
- V.6 Ergebnis von Disziplinarverfahren
 - V.6.1 Einstellung
 - V.6.2 Ahndung
 - V.6.3 Mitteilungspflicht
- V.7 Folge beim Ausschluss aus der Gemeinschaft
- V.8 Einspruchsverfahren
- V.9 Fristen
- V.10 Kosten

VI. Verbindlichkeit

Anlage

zu II.2 Auszeichnungen

I. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Angehörigen in allen Gliederungen der Gemeinschaften gemäß § 4 (3) der Satzung des DRK e.V., im Folgenden „Gemeinschaften“ genannt, bei allen Tätigkeiten im Auftrag des Roten Kreuzes. Diese Ordnung gilt für die Gemeinschaften Bereitschaften, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit für und innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft in vollem Umfang. Für die Gemeinschaft Bergwacht gelten ausschließlich Ziffer II. und Ziffer III. dieser Ordnung.

Sie regelt

- die Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen
- die Durchführung von Beschwerdeverfahren
- die disziplinarische Ahndung von Verfehlungen.

Die Satzung des DRK e.V. einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes, die Ordnungen der Bereitschaften, der Bergwacht, des Jugendrotkreuzes, der Wasserwacht und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Für Auslandseinsätze gelten die Regeln des Bundesverbandes.

II. Belobigungen

II.1 Ziel und Zweck

Ziel einer Belobigung ist die Anerkennung guter Leistungen, hoher Einsatzfreudigkeit, überdurchschnittlicher Hilfsbereitschaft sowie langjähriger aktiver Tätigkeit. Eine Belobigung dient dem Ansporn zur Leistungssteigerung des Einzelnen und der Gemeinschaft.

II.2 Form

Belobigungen können erfolgen durch

- Anerkennung in mündlicher oder in schriftlicher Form
- Verleihung von Auszeichnungen

Einzelheiten zu Auszeichnungen sind in der Anlage aufgeführt. Die jeweils aktuelle Fassung der Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.

II.3 Verfahren

Belobigungen können erfolgen durch

- die Leitung der Gemeinschaft auf der jeweiligen Ebene
- den Präsidenten / ehrenamtlichen Vorsitzenden des Kreisverbandes / Ortsvereins
- den Präsidenten des Landesverbandes
- den Präsidenten des DRK

Zur Ermittlung, Anerkennung und Würdigung besonderer Leistungen können darüber hinaus Preise ausgelobt und vergeben werden.

Belobigungen sind in der Gliederung der jeweiligen Gemeinschaft bekannt zu geben.

III. Konfliktbewältigung

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz wird durch die Grundsätze der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes und das verständnisvolle Zusammenwirken der Mitglieder bestimmt. Um Konflikte, die sich durch die Tätigkeit in den Gemeinschaften ergeben können, zu lösen und / oder einen Konsens oder Kompromiss zu finden, sollen vor Einleitung von Beschwerdeverfahren Gespräche geführt werden. Die Gesprächsergebnisse sind zu dokumentieren.

IV. Beschwerdeverfahren

IV.1 Anlass der Beschwerde

Der Angehörige einer Gemeinschaft kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Gemeinschaftsangehörigen verletzt worden zu sein.

Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung zuständige Leitung der Gemeinschaft kann die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen; sie kann auch andere einstweilige Maßnahmen treffen.

Niemand darf benachteiligt werden, wenn er sich beschwert.

IV.2 Frist und Form der Beschwerde

Die Beschwerde darf frühestens nach 24 Stunden und muss binnen zwei Wochen eingelegt werden, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat.

Die Beschwerde ist persönlich oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift von der zuständigen Leitung der Gemeinschaft aufzunehmen, die der Aufnehmende und der Beschwerdeführer unterschreiben müssen. Von der Niederschrift ist dem Beschwerdeführer eine Kopie auszuhändigen.

IV.3 Durchführung von Beschwerdeverfahren

Beschwerden sind von der zuständigen Leitung der Gemeinschaft unverzüglich zu behandeln und innerhalb eines Monats schriftlich zu entscheiden. Ist das aus sachlichen Gründen nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

Zur Sachverhaltsaufklärung können auch Anhörungen durchgeführt und Zeugen gehört werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

IV.4 Ergebnis von Beschwerdeverfahren

Erweist sich eine Beschwerde als begründet, ist ihr stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen. Ist die Beschwerde nicht begründet, ist sie zurückzuweisen.

Die Beteiligten und die nächsthöhere Leitungsebene werden über die beabsichtigten Maßnahmen informiert oder ihnen wird die Zurückweisung der Beschwerde mitgeteilt.

IV.5 Zuständigkeiten

Über eine Beschwerde entscheidet die Leitung der Gemeinschaft, die den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat.

Im Falle einer Beschwerde gegen eine Leitung der Gemeinschaft ist die Beschwerde an die nächsthöhere Leitungsebene zu richten.

Der Beschwerdeführer kann eine weitere Beschwerde bei der nächsthöheren Leitungsebene einreichen, wenn über seine Beschwerde nicht fristgerecht entschieden wird und ein Zwischenbescheid nicht erteilt worden ist.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Leitung auf Bundesebene ist die weitere Beschwerde beim Präsidenten des Bundesverbandes einzulegen.

IV.6 Rücknahme der Beschwerde

Eine Beschwerde kann jederzeit vom Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zurückgenommen werden.

IV.7 Rechtsmittelbelehrung

Über jede Beschwerde ist schriftlich mit Begründung zu entscheiden. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der Frist und Beschwerdestelle angegeben werden.

Gegen den Beschwerdebescheid steht dem Beschwerdeführer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde bei der nächsthöheren Leitungsebene zu.

Für die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend.

Gegen die Zurückweisung des Rechtsmittels steht dem Beschwerdeführer der Weg zum Schiedsgericht gemäß § 30 (1) Satzung des DRK e.V., § 1(3) Schiedsordnung des DRK, offen. Der Ablehnung des Einspruchs ist die Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen, die auf Frist und Form des Antrags gemäß §§ 6 (2) und 7 (1) Schiedsordnung des DRK hinweist.

V. Disziplinarverfahren

Zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben hat das DRK Satzungen, Ordnungen und andere Regelungen erlassen. Die Angehörigen der Gemeinschaften haben die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen. Die Verletzung dieser Vorschriften oder verbandsschädigendes Verhalten können ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen. In einem solchen werden die Verfehlungen durch zuständige Mitglieder des Verbandes (Disziplinarvorgesetzte) untersucht und geeignete Schlussfolgerungen gezogen.

Ziel jedes Disziplinarverfahrens ist die Förderung und Aufrechterhaltung des kooperativen Zusammenwirkens in und mit der Gemeinschaft.

Ist ein satzungsrechtliches Verfahren in gleicher Sache eingeleitet, ist das Disziplinarverfahren bis zu dessen Abschluss auszusetzen. Soweit erforderlich, sind vorläufige Maßnahmen nach V.5.1 zulässig.

V.1 Verfehlungen

Wer erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Roten Kreuz verletzt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder das Gemeinschaftsleben nachhaltig stört, unterliegt den Maßnahmen dieser Ordnung.

Zu den im Einzelfall zu bewertenden Verfehlungen im Sinne dieser Ordnung gehören u. a.

- Verstoß gegen die Schweigepflicht und gegen Datenschutzbestimmungen
- Missbrauch des Wahrzeichens (Kenn- und Schutzzeichen)

- Nichtbeachtung der oder Verstoß gegen die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Begehen von Straftaten während der Tätigkeit für das Rote Kreuz
- Sexualisierte Gewalt oder die Vertuschung solcher Vorgänge
- Gefährdung des Einsatzauftrags
- Gefährdung von Einsatzkräften und Betroffenen
- Nichtbeachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften
- Grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einsatzmitteln und Einrichtungen sowie unerlaubte Benutzung für private Zwecke
- Verbreitung von Unwahrheiten
- Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben bei angeordneten Diensten
- Wiederholte Weigerung, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft teilzunehmen

Die Verfehlungen sind nicht abschließend aufgeführt. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

V.2 Arten der Maßnahmen

Die Art der Disziplinarmaßnahme richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Betroffenen, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung (Prinzip der Verhältnismäßigkeit). Während der Sachverhaltsaufklärung können vorläufige Maßnahmen in Kraft gesetzt werden, insbesondere das Verbot der Dienstausbübung.

- Mündliche Verwarnung
Die mündliche Verwarnung ist die Missbilligung einer Verfehlung.
- Schriftlicher Verweis
Der schriftliche Verweis ist der Tadel eines bestimmten, schweren oder wiederholten pflichtwidrigen Verhaltens. Der Tadel kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Gemeinschaft bei einer weiteren Verfehlung verbunden werden.
- Verbot der Dienstausbübung bis zu 6 Monaten
Das Verbot der Teilnahme am Gemeinschaftsleben und der Ausübung der Tätigkeiten für das Rote Kreuz als Disziplinarmaßnahme für eine besonders schwere Verfehlung soll dem Angehörigen in dieser Zeit die Möglichkeit geben, seinen Standpunkt innerhalb des Roten Kreuzes zu überprüfen, um sich wieder einzuordnen oder ggf. die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft von sich aus zu beenden.
- Abberufung von Führungskräften
Bei einer Verfehlung, die mit der weiteren Ausübung des Amtes unvereinbar ist, kann die Führungskraft abberufen werden.
- Ausschluss aus einer Gemeinschaft
Der Ausschluss aus einer Gemeinschaft kann nur bei besonders schwerer oder wiederholter Verfehlung ausgesprochen werden. Eine solche Verfehlung liegt in der Regel bei einem schuldhaften Verstoß gegen die übernommenen Pflichten vor, der so schwerwiegend ist, dass die Fortsetzung der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft unzumutbar ist. Ein solcher Verstoß liegt in der Regel vor, wenn ein Angehöriger, der bereits mindestens zweimal verwarnt wurde, innerhalb eines Jahres nach der letzten Dienstpflichtverletzung erneut schuldhaft gegen seine Dienstpflichten verstößt.

V.3 Disziplinarvorgesetzte

Die Disziplinarverantwortlichkeit obliegt

- der Leitung der Gemeinschaft für die Angehörigen der Gemeinschaft
- der Leitung der Gemeinschaft auf Kreisverbandsebene für die Leitungs- und Führungskräfte ihrer Gemeinschaft sowie deren Stellvertreter und der Fachberater.
- der Leitung der Gemeinschaft auf Landesverbandsebene für die Leitungs- und Führungskräfte ihrer Gemeinschaft, deren Stellvertreter und der Fachberater auf Kreis- und Landesverbandsebene sowie die Führungskräfte von Einsatzformationen des Landesverbandes
- der Leitung der Gemeinschaft auf Bundesverbandsebene für die Leitungs- und Führungskräfte ihrer Gemeinschaft, deren Stellvertreter und der Fachberater auf Bundes- und Landesverbandsebene.

Die jeweilige Leitung beruft aus ihrer Mitte zu Beginn der Wahlperiode einen Disziplinarvorgesetzten im Sinne der Ziffer V.5. Die Berufung ist in der Gemeinschaft und der nächsthöheren Ebene bekannt zu machen. Wird die Berufung des Disziplinarvorgesetzten nicht vorgenommen, kann die nächsthöhere Ebene nach erfolgloser Aufforderung einen Disziplinarvorgesetzten bestimmen.

Bei Verhinderung (z. B. wegen Krankheit), Nichttätigwerden des Disziplinarvorgesetzten bei erheblichen Disziplinarverfehlungen oder wenn kein Disziplinarvorgesetzter berufen ist bzw. die entsprechenden Leitungspositionen nicht besetzt sind, bestellt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. der Bundesausschuss der jeweiligen Gemeinschaft eine geeignete Person als Disziplinarvorgesetzten für die Durchführung des Verfahrens.

V.4 Einleitung von Disziplinarverfahren

V.4.1 Anlass

Ein Disziplinarverfahren

- muss auf einen zu begründenden Antrag oder
 - kann nach bekannt werden von Verfehlungen
- durch den Disziplinarvorgesetzten eingeleitet werden.

Der Betroffene kann gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren beantragen.

V.4.2 Form

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Betroffenen unter Hinweis auf die in V.9 genannten Fristen schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Gründe darzulegen, die zur Einleitung geführt haben. Weiterhin muss der Hinweis enthalten sein, dass sich auch der Betroffene eines Beistands seiner Wahl bedienen kann und ihm die Möglichkeit der Äußerung in einem Anhörungstermin gegeben wird.

V.5 Durchführung von Disziplinarverfahren

V.5.1 Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten

Der Disziplinarvorgesetzte führt ein Disziplinarverfahren eigenverantwortlich unter Wahrung der unter V.9 genannten Fristen durch.

Über einen Antrag eines Verfahrensbeteiligten auf Befangenheit entscheidet der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte.

Ist der Disziplinarvorgesetzte Antragsteller gemäß V.4.1, gilt er als befangen.

Die zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen sind vom Disziplinarvorgesetzten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Hierbei sind alle entlastenden und belastenden Tatsachen festzustellen und schriftlich festzuhalten. Im Disziplinarverfahren können Zeugen gehört werden.

Für die Dauer des Disziplinarverfahrens kann der Disziplinarvorgesetzte dem Betroffenen mit sofortiger Wirkung die Teilnahme am Gemeinschaftsleben, die Ausübung der Tätigkeit für das Rote Kreuz untersagen und das Eigentum des Roten Kreuzes einziehen, wenn dies zur Wahrung des Ansehens des Roten Kreuzes, der Einsatzfähigkeit der Gemeinschaft oder aus Gründen der Disziplin erforderlich erscheint.

Bei Bedarf kann der Disziplinarvorgesetzte den Justitiar der zuständigen Verbandsstufe um Unterstützung bitten.

V.5.2 Rechte des Betroffenen

Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Er kann sich innerhalb der unter V.9. genannten Fristen mündlich oder schriftlich äußern. Eine Verpflichtung zur Äußerung besteht nicht.

Der Betroffene kann sich eines Rechtsbeistands oder einer sonstigen Person seines Vertrauens als Beistand während des Verfahrens bedienen.

Der Betroffene und dessen Beistand haben die Möglichkeit, die Aufzeichnungen einzusehen und können selber Beweisanträge stellen.

Im Rahmen der Ermittlungen ist eine Anhörung durchzuführen. Der Anhörungstermin ist so anzuberaumen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit der Teilnahme gegeben ist. Bei begründeter Verhinderung der Teilnahme wird dem Betroffenen einmalig ein weiterer Termin eingeräumt.

Über die Anhörung wird vom Disziplinarvorgesetzten ein Protokoll gefertigt. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls schriftlich zu widersprechen.

Wird der Anhörungstermin und ein weiterer Termin vom Betroffenen nicht hinreichend entschuldigt wahrgenommen, wird das Verfahren ohne Anhörung fortgesetzt. Hierauf ist der Betroffene hinzuweisen.

V.6 Ergebnis von Disziplinarverfahren

V.6.1 Einstellung

Ergeben die Ermittlungen des Disziplinarvorgesetzten, dass die zur Verhandlung stehenden Verfehlungen nicht vorliegen, ist das Verfahren mit schriftlicher Begründung einzustellen.

V.6.2 Ahndung

Ergeben die Ermittlungen, dass eine Verfehlung vorliegt und zu ahnden ist, verhängt der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme gemäß V.2 nach seiner Entscheidung. Gegen diese Entscheidung hat der Betroffene das Recht des Einspruchs.

Die Disziplinarmaßnahme (außer mündlicher Verwarnung) ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung oder Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln. Sie muss eine Begründung der Entscheidung, eine Belehrung, dass gegen diese Disziplinarmaßnahme Einspruch eingelegt werden kann, sowie die Anschrift der Stelle enthalten, an die der Einspruch zu richten ist.

Bei einem Verbot der Dienstausbübung kann das Eigentum des Roten Kreuzes für die Dauer des Verbots eingezogen werden.

V.6.3 Mitteilungspflicht

Der Abschluss und das Ergebnis des Verfahrens sind der zuständigen Leitungs-/ Führungskraft, der nächsthöheren Leitungsebene der Gemeinschaft sowie dem zuständigen Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu den Personalunterlagen zu nehmen.

V.7 Folge beim Ausschluss aus der Gemeinschaft

Dem Ausschluss aus der Gemeinschaft können Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz nach den Bestimmungen der Satzungen und der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes folgen.

Der Disziplinarvorgesetzte muss den Ausschluss aus der Gemeinschaft dem zuständigen Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand mitteilen.

V.8 Einspruchsverfahren

Das Einspruchsverfahren wird durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten durchgeführt. Es erfolgt eine Überprüfung des gesamten Verfahrens in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht.

Der Disziplinarvorgesetzte im Einspruchsverfahren entscheidet neu.

Dem Einspruchsverfahren durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ist ersatzweise die Anrufung des Schiedsgerichts gleichzusetzen, sofern eine nächsthöhere Disziplinarverantwortlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Wird der Einspruch abgelehnt, steht es dem Betroffenen zu, das Schiedsgericht gemäß § 30 (3) Satzung des DRK, §§ 1 (3), 6 (2) Schiedsordnung des DRK, anzurufen. Der Ablehnung des Einspruchs ist die Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen, die auf Frist und Form des Antrags gemäß §§ 6 (2) und 7 (1) Schiedsordnung des DRK hinweist.

V.9 Fristen

Wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt, muss das Disziplinarverfahren binnen eines Monats eröffnet werden.

Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet binnen eines Monats nach bekannt werden von Verfehlungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

In jedem Fall ist die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt zu geben.

Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung durch den Betroffenen wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von 2 Wochen gesetzt.

Der Anhörungstermin sollte innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens anberaumt werden.

Schriftliche Erklärungen zum Protokoll der Anhörung sind binnen einer Woche nach Zugang abzugeben.

Das Disziplinarverfahren muss spätestens 3 Monate nach Eröffnung abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen, wenn der Ermittlungsstand oder ein Verfahrenshindernis dies zwingend erfordern, kann die Frist um maximal 3 weitere Monate verlängert werden.

**Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren
der Gemeinschaften**

Stand: 30.11.2012

In diesem Fall ist dem Betroffenen vor erstmaligem Fristablauf ein Zwischenbescheid zu erteilen, in dem die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verlängerung mitgeteilt werden.

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn auf Grund der gleichen Verfehlungen ein Strafverfahren anhängig ist oder wird. Das Disziplinarverfahren ist nach Erledigung des Strafverfahrens fortzusetzen und spätestens 3 Monate nach Wiederaufnahme abzuschließen. Dem Betroffenen ist von der Aussetzung und Wiederaufnahme unverzüglich Kenntnis zu geben.

Eine Disziplinarmaßnahme darf frühestens 24 Stunden nach Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden.

Verfehlungen, die nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Ereignis bekannt werden, dürfen nicht mehr verfolgt werden, wenn kein Verfahren zum Ausschluss aus dem DRK beantragt werden soll.

Ausgenommen von dieser zeitlichen Befristung sind Straftaten im Rahmen der Tätigkeit für das Rote Kreuz.

Ein Einspruch gegen Disziplinarmaßnahmen ist innerhalb eines Monats einzulegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Fristen über das Disziplinarverfahren entsprechend.

Die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme wird in die Personalunterlagen des jeweils Betroffenen eingetragen und 2 Jahre nach ihrer Rechtswirksamkeit gelöscht, wenn keine weitere Disziplinarmaßnahme hinzukommt. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem erneuten Eintrag neu. Die zu löschenden Unterlagen sind zu vernichten.

V.10 Kosten

- Gebühren für Disziplinarverfahren werden nicht erhoben.
- Die bei Durchführung des Verfahrens entstehenden Auslagen einschließlich notwendiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige trägt der Verband, für den der Disziplinarvorgesetzte tätig ist. Die entstehenden Auslagen können dem unterliegenden Teil auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn die Rechtsverfolgung offenbar mutwillig war.
- Kosten für die Hinzuziehung von Beiständen werden nicht erstattet.

VI. In Kraft treten

Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften tritt mit Beschluss der Bundesversammlung des DRK vom 30.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht i. d. F. vom 24.11.2006 aufgehoben.

Anlage zu II.2

Auszeichnungen:

Die folgenden Ausführungen geben eine Übersicht über Auszeichnungen des Roten Kreuzes, die innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes beantragt und u. a. an die Gemeinschaften und deren Angehörige verliehen werden können. Die Auflistung der Auszeichnungen ist jederzeit erweiterbar.

Einzelheiten zur Tragweise der Auszeichnungen an der Dienstbekleidung regelt die Dienstbekleidungsordnung.

Inhalt:

1. Internationales Rotes Kreuz

(Antragstellung nur über den Bundesverband)

- Henry Dunant Medaille (Internationale Konferenz)
- Florence Nightingale Medaille (Internationales Komitee vom Roten Kreuz)
- Preis der Föderation des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes für Frieden und Menschlichkeit

2. Bundesverband:

- Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuzes
- Ehrenzeichen der Wasserwacht: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK in Silber und Gold
- Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz e. V.
- Leistungsspange des Deutschen Roten Kreuzes
- Auszeichnung langjähriger Mitgliedschaft
- Blutspenderehrennadel
- Engagiert im DRK – Preis für herausragendes ehrenamtliches soziales Engagement
- Goldenes Ehrenzeichen der Wasserwacht des Bundesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes
- Silbernes Ehrenzeichen der Wasserwacht des Bundesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes
- Ehrenmitgliedschaft der Wasserwacht des DRK

3. Landesverbände

(ggf. Ergänzung landesverbandseigener Auszeichnungen durch die Landesverbände)

4. Kreisverbände

(bei Vorhandensein Ergänzung kreisverbandseigener Auszeichnungen durch die Kreisverbände)

Auszeichnung langjähriger Mitgliedschaft

- **Auszeichnungsspangen**

Auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaftsleitung bzw. Leitung besonderer Gruppen können für langjährige Zugehörigkeit zu Gemeinschaften bzw. besonderen Gruppen Auszeichnungsspangen als Treuezeichen verliehen werden. Die erste Verleihung erfolgt bei 5-jähriger Zugehörigkeit, weitere Verleihungen in Stufen von jeweils 5 Jahren. Bestimmungen zur Dienstzeitberechnung sind zu berücksichtigen.

- **Ehrennadel**

Die Ehrennadel des DRK wird für 25-, 40-, 50-, 60-, 70- und 75-jährige Mitgliedschaft im DRK verliehen. Die Verleihung für 25 und 40 Jahre erfolgt durch die Landesverbände, für 50, 60, 70 und 75 Jahre durch den Bundesverband.

Blutspenderehrennadel

An Mehrfachblutspender des Roten Kreuzes wird die Blutspenderehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes verliehen. Anerkannt werden nur Blutspenden, die an Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes oder ausländischer Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften geleistet worden sind.

Die Blutspenderehrennadel wird durch den Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes verliehen, bei dem die für die Auszeichnung maßgebliche Blutspende erfolgt ist.